

24.09.92

Fz

51 Seiten

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung umsatzsteuerlicher Vorschriften an die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes durch das Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz und an die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes.

B. Lösung

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen werden global bei der Steuerschätzung berücksichtigt. Wegen fehlender statistischer Unterlagen ist eine Bezifferung von Einzelmaßnahmen nicht möglich.

Bundesrat

Drucksache 633/92

24.09.92

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 522 10 - Um 84/92

Bonn, den 24. September 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunte Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Drucksache 633/92

Neunte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Vom 1992

Auf Grund des § 26 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) und auf Grund des § 3 b Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung;
auf Grund des § 4 a Abs. 2, des § 6 Abs. 4, des § 7 Abs. 4, des § 15 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 4, des § 18 Abs. 9, des § 22 Abs. 6 Nr. 1, des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350) und auf Grund des § 3 a Abs. 5, des § 4 Nr. 3, des § 10 Abs. 6, des § 18 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe d, Nr. 7 Buchstabe b, Nr. 14 Buchstabe d und Nr. 22 Buchstabe e des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) geändert worden sind, und auf Grund des § 6 a Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1991 (BGBl. I S. 1239), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte "im Drittlandsgebiet" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "an einen im Inland ansässigen Unternehmer, eine im Inland belegene Betriebsstätte eines Unternehmers oder eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts," gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Worte "außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft" durch die Worte "im Drittlandsgebiet" ersetzt.

2. Vor § 2 wird folgende Zwischenüberschrift eingefügt: "Zu § 3 b des Gesetzes".

3. In § 2 Satz 1 werden die Worte "Streckenanteil im Inland" durch die Worte "inländische Streckenanteil" ersetzt.

4. In § 3 Satz 1 werden die Worte "Beförderungsstrecke im Inland" durch die Worte "inländische Beförderungsstrecke" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "Beförderungsstrecken im Inland" durch die Worte "inländische Beförderungsstrecken" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte "Anschlußstrecken im Inland" durch die Worte "inländischen Anschlußstrecken" ersetzt.

6. In § 5 Satz 1 werden die Worte "Streckenanteile im Inland" durch die Worte "inländische Streckenanteile" ersetzt.

7. In § 6 werden die Worte "Beförderungsstrecken im Inland" durch die Worte "inländische Beförderungsstrecken" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

" § 7

**Kurze Strecken im grenzüberschreitenden Verkehr
mit Wasserfahrzeugen**

(1) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die sich ausschließlich auf das Inland und die in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigebiete erstrecken, sind die Streckenanteile in diesen Zollfreigebieten als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(2) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen, die in inländischen Häfen beginnen und enden, sind

1. ausländische Streckenanteile als inländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn die ausländischen Streckenanteile nicht länger als 10 Kilometer sind, und

2. inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen, wenn

- a) die ausländischen Streckenanteile länger als 10 Kilometer und
- b) die inländischen Streckenanteile nicht länger als 20 Kilometer sind.

Streckenanteile in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigeieten sind in diesen Fällen als inländische Beförderungsstrecken anzusehen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Passagier- und Fährverkehr mit Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt, die zwischen ausländischen Seehäfen oder zwischen einem inländischen Seehafen und einem ausländischen Seehafen durchgeführt werden, sind inländische Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen und Beförderungen in den in § 1 Abs. 3 des Gesetzes bezeichneten Zollfreigeieten nicht wie Umsätze im Inland zu behandeln.

(4) Inländische Häfen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Freihäfen (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes).

(5) Bei grenzüberschreitenden Beförderungen im Fährverkehr über den Rhein, die Donau, die Oder und die Neiße sind die inländischen Streckenanteile als ausländische Beförderungsstrecken anzusehen."

9. Die Zwischenüberschrift zu den §§ 8 bis 17 wird wie folgt gefaßt:

"Zu § 4 Nr. 1 Buchstabe a und den §§ 6 und 7 des Gesetzes".

10. In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "Ausland" durch das Wort "Drittlandsgebiet" ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"§ 9

**Ausfuhrnachweis bei Ausfuhrlieferungen
in Beförderungsfällen**

(1) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert hat (Beförderungsfälle), soll der Unternehmer den Ausfuhrnachweis regelmäßig durch einen Beleg führen, der folgendes enthält:

1. den Namen und die Anschrift des Unternehmers,
2. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des ausgeführten Gegenstandes,
3. den Ort und den Tag der Ausfuhr,
4. eine Ausfuhrbestätigung der den Ausgang des Gegenstandes aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenzzollstelle eines Mitgliedstaates.

(2) An die Stelle der Ausfuhrbestätigung nach Absatz 1 Nr. 4 tritt bei einer Ausfuhr im gemeinsamen Versandverfahren nach dem durch Beschluß 87/415/EWG des Rates vom 15. Juni 1987 (ABl. EG 1987 Nr. L 226 S. 1) genehmigten Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, bei einer Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1990 Nr. L 262 S. 1) oder bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen vom 14. November 1975 - BGBl. 1979 II S. 446 - und Gesetz zu

diesem Übereinkommen vom 21. Mai 1979 - BGBl. 1979 II S. 445 -), wenn diese Verfahren nicht bei einer Grenzzollstelle beginnen,

1. eine Ausfuhrbestätigung der Abgangsstelle, die bei einer Ausfuhr im gemeinsamen oder gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Eingang des Rückscheins, bei einer Ausfuhr mit Carnet TIR nach Eingang der Erledigungsbestätigung erteilt wird, sofern sich daraus die Ausfuhr ergibt, oder
 2. eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im Drittlandsgebiet."
12. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort "Ausland" durch das Wort "Drittlandsgebiet" ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Buchstaben d und e wird jeweils das Wort "Ausland" durch das Wort "Drittlandsgebiet" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe f werden die Worte "Geltungsbereich dieser Verordnung" durch das Wort "Gemeinschaftsgebiet" ersetzt.
13. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte "Buchstabe b" gestrichen.
 - b) In Nummer 1 werden die Worte "durch ihn selbst" gestrichen.

c) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. in den Fällen, in denen der Abnehmer ein Unternehmer ist, auch den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers und den Erwerbszweck."

d) Nummer 4 wird gestrichen.

14. Die Zwischenüberschrift zu den §§ 14 bis 17 und die §§ 14 bis 16 werden gestrichen.

15. § 17 wird wie folgt gefaßt:

"§ 17

**Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen
im Reiseverkehr**

(1) Eine Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr liegt vor, wenn

1. der Abnehmer ein ausländischer Abnehmer ist, der seinen Wohnort im Drittlandsgebiet hat und
2. der Abnehmer oder sein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung im persönlichen Reisegepäck in das Drittlandsgebiet ausgeführt hat. Das gilt nicht für Handelsware.

(2) In den Fällen einer Ausfuhrlieferung im Reiseverkehr soll der Beleg nach § 9 zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
2. eine Bestätigung der den Ausgang des Gegenstandes der Lieferung aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz Zollstelle eines Mitgliedstaates, daß die nach Nummer 1 gemachten Angaben mit den Eintragungen in dem vorgelegten

Paß oder sonstigen Grenzübertrittspapier desjenigen übereinstimmen, der den Gegenstand in das Drittlandsgebiet verbringt. "

16. Nach § 17 werden folgende neue Zwischenüberschrift und folgende neue §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

"Z u § 4 Nr. 1 B u c h s t a b e b u n d § 6 a
d e s G e s e t z e s

§ 17 a

Nachweis bei innergemeinschaftlichen
Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung durch Belege nachweisen, daß er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muß sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben.

(2) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14 a des Gesetzes),
2. durch einen handelsüblichen Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt, insbesondere Lieferschein,
3. durch eine Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten sowie
4. in den Fällen der Beförderung des Gegenstandes durch den Abnehmer durch eine Versicherung des Abnehmers oder seines Beauftragten, den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu befördern.

(3) Wird der Gegenstand der Lieferung vom Unternehmer oder Abnehmer im gemeinschaftlichen Versandverfahren nach der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1990 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (ABl. EG 1990 Nr. L 262 S. 1) in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert, so kann der Unternehmer den Nachweis hierüber abweichend von Absatz 2 auch wie folgt führen:

1. durch eine Bestätigung der Abgangsstelle über die innergemeinschaftliche Lieferung, die nach Eingang des Rückscheins erteilt wird, sofern sich daraus die Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ergibt, oder
2. durch eine Abfertigungsbestätigung der Abgangsstelle in Verbindung mit einer Eingangsbescheinigung der Bestimmungsstelle im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

(4) In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet versendet, soll der Unternehmer den Nachweis hierüber wie folgt führen:

1. durch das Doppel der Rechnung (§§ 14, 14 a des Gesetzes) und
2. durch einen Beleg entsprechend § 10 Abs. 1.

§ 17 b

Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen

Ist der Gegenstand der Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes), so muß der

Unternehmer dies durch Belege eindeutig und leicht nachprüfbar nachweisen. Der Nachweis soll durch Belege nach § 17 a geführt werden, die zusätzlich die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Angaben enthalten. Ist der Gegenstand durch mehrere Beauftragte bearbeitet oder verarbeitet worden, ist § 11 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 17 c

Buchmäßiger Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

(1) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a Abs. 1 und 2 des Gesetzes) muß der Unternehmer im Geltungsbereich dieser Verordnung die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen. Die Voraussetzungen müssen eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen sein.

(2) Der Unternehmer soll regelmäßig folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Abnehmers,
2. den Namen und die Anschrift des Beauftragten des Abnehmers bei einer Lieferung, die im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise erfolgt,
3. den Gewerbebezweig oder Beruf des Abnehmers,
4. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages,
5. den Tag der Lieferung oder der einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages,
6. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,

7. die Art und den Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung oder der Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes),
8. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
9. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

(3) In den einer Lieferung gleichgestellten Verbringungsfällen (§ 6 a Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes) soll der Unternehmer folgendes aufzeichnen:

1. die handelsübliche Bezeichnung und die Menge des verbrachten Gegenstandes,
2. die Anschrift und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des im anderen Mitgliedstaat belegenen Unternehmensteils,
3. den Tag des Verbringens,
4. die Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes.

(4) In den Fällen, in denen neue Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in das übrige Gemeinschaftsgebiet geliefert werden, soll der Unternehmer folgendes aufzeichnen:

1. den Namen und die Anschrift des Erwerbers,
2. die handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Fahrzeuges,
3. den Tag der Lieferung,
4. das vereinbarte Entgelt oder bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten das vereinnahmte Entgelt und den Tag der Vereinnahmung,
5. die in § 1 b Abs. 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Merkmale,
6. die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet,
7. den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet."

17. In § 19 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "Ausland" durch das Wort "Drittlandsgebiet" ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Belegmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr beziehen".

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einer Leistung, die sich unmittelbar auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), muß der Unternehmer durch Belege die Ausfuhr oder Wiederausfuhr des Gegenstandes nachweisen."

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

"Buchmäßiger Nachweis bei steuerfreien Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr oder Ausfuhr beziehen".

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Einfuhr oder der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird (§ 4 Nr. 3 Buchstabe b des Gesetzes), ist § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend anzuwenden."

c) Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. bei einer Leistung, die sich auf einen Gegenstand der Ausfuhr bezieht oder auf einen eingeführten Gegenstand bezieht, der im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert wird, daß der Gegenstand ausgeführt oder wiederausgeführt worden ist."

20. In § 23 wird nach der Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

"11. Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V."

21. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, in Absatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 wird jeweils das Wort "Ausland" durch das Wort "Drittlandsgebiet" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort "Einfuhr" die Worte "oder den innergemeinschaftlichen Erwerb" eingefügt.

22. In § 25 wird die Zahl "5" durch die Zahl "8,67" ersetzt.

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte "11,4 vom Hundert" durch die Worte "12,3 vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden jeweils die Worte "7,6 vom Hundert" durch die Worte "8,2 vom Hundert" und die Worte "12,3 vom Hundert" durch die Worte "13 vom Hundert" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden jeweils die Worte "5,3 vom Hundert" durch die Worte "5,7 vom Hundert" ersetzt.

24. In § 37 Abs. 1 werden die Worte "9,2 vom Hundert" durch die Worte "9,8 vom Hundert" ersetzt.

25. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

"§ 39 a

Vorsteuerabzug bei Anwendung des Abzugsverfahrens

Für den Vorsteuerabzug kann unter folgenden Voraussetzungen auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung verzichtet werden:

1. Die Rechnung muß von einem im Ausland ansässigen Unternehmer erteilt worden sein,
2. die Steuer muß im Abzugsverfahren nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 an das Finanzamt entrichtet worden sein und
3. der Unternehmer muß auf der Rechnung vermerkt haben, welchen Steuerbetrag er errechnet und abgeführt hat.

§ 52 Abs. 2 bleibt unberührt."

26. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

"§ 41 a

Vorsteuerabzug bei Lieferungen von in einem Zollverfahren befindlichen Gegenständen

(1) Wird ein Gegenstand geliefert, der sich in einem Zollverfahren befindet, und entsteht nach der Lieferung die Einfuhr-

umsatzsteuer, so gilt dieser Gegenstand unter den folgenden Voraussetzungen als für das Unternehmen des Abnehmers eingeführt:

1. Die Einfuhrumsatzsteuer muß vom Abnehmer oder dessen Beauftragten entrichtet worden sein.
2. In der Rechnung über die Lieferung darf die Steuer nicht gesondert ausgewiesen sein.

(2) Bei Reihengeschäften (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes) ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Gegenstand für den Abnehmer als eingeführt gilt, bei dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 vorliegen."

27. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "§§ 41 und 42" durch die Worte "§§ 41, 41 a und 42" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "des § 41 Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 und 3" durch die Worte "des § 41 Abs. 2, des § 41 a Abs. 2 und des § 42 Abs. 2 und 3" ersetzt.

28. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Für folgende steuerpflichtige Umsätze hat der Leistungsempfänger die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen:

1. Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
2. Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Konkursverfahrens,

3. Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher."

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. wenn die Leistung des im Ausland ansässigen Unternehmers in einer Personenbeförderung besteht, die

a) der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 des Gesetzes) unterlegen hat, oder

b) mit einer Kraftdroschke durchgeführt worden ist,

oder".

b) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte "im Ausland ansässigen" gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte "im Ausland ansässige" durch das Wort "leistende" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Worte "im Ausland ansässigen Unternehmer auf Verlangen" durch die Worte "leistenden Unternehmer" ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte "im Ausland ansässigen" durch das Wort "leistenden" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte "im Ausland ansässige" durch das Wort "leistende" ersetzt.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1, in Absatz 3 und in Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "im Ausland ansässige" durch das Wort "leistende" ersetzt.
- c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, dem leistenden Unternehmer eine Bescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Steuer auszustellen."

31. In § 54 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "im Ausland ansässige" durch das Wort "leistende" ersetzt.

32. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte "im Ausland ansässigen" durch das Wort "leistenden" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Leistungsempfänger hat Abschriften der nach § 52 Abs. 4 und § 53 Abs. 7 ausgestellten Bescheinigungen aufzubewahren und in seinen Aufzeichnungen auf sie hinzuweisen."

33. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Im Falle der Besteuerung des leistenden Unternehmers nach § 18 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes ist die Steuer für die Leistungen, die dem Abzugsverfahren unterliegen, nach den für diese Umsätze vereinnahmten Entgelten zu berechnen."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "im Ausland ansässigen" durch das Wort "leistenden" ersetzt.

34. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes" durch die Worte "§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird das Wort "Einzelbesteuerung" durch das Wort "Beförderungseinzelbesteuerung" ersetzt.

35. In § 65 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzes bleiben unberührt."

36. In § 67 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 und 7 des Gesetzes bleiben unberührt."

37. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Einfuhr" ein Komma und die Worte "des innergemeinschaftlichen Erwerbs" eingefügt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte "100 000 Deutsche Mark" durch die Worte "120 000 Deutsche Mark" ersetzt.

38. Die Anlage zu den §§ 69 und 70 wird wie folgt gefaßt:

"Anlage

(zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung
sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,2 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäcke-
brot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel,
Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tor-
tenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an
Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 vom
Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.

2. Bau- und Möbeltischlerei: 8,4 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz,
Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse
herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse
klar überwiegen.

3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,0 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

4. Buchbinderei: 4,9 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

5. Druckerei: 6,0 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck.
2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen.
3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u.ä. für Druckzwecke.

6. Elektroinstallation: 8,5 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,1 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden

mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

8. Friseure: 4,2 v. H. des Umsatzes

Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,6 v. H. des Umsatzes

Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.

10. Glasergewerbe: 8,6 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelarbeiten.

11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 5,9 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 7,9 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,5 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen.

2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.

14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 8,9 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.

15. Putzmacherei: 11,4 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 8,5 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

17. Schlosserei und Schweißerei: 7,4 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

18. Schneiderei: 5,6 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgewerbes.

19. Schuhmacherei: 6,1 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 7,9 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

21. Stukkateurgewerbe: 4,1 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Ralitzwänden, ausführen.

22. Winder und Scherer: 1,9 v.H. des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

23. Zimmerei: 7,6 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,5 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.

2. Brennstoffe: 11,7 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.

3. Drogerien: 10,2 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

4. Elektrotechnische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,0 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühlampen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte. Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.

5. Fahrräder und Mopeds: 11,4 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.

6. Fische und Fischerzeugnisse: 6,4 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.

7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,3 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte - auch Konserven - sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.

8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 10,5 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.

9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,3 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.

10. Nahrungs- und Genußmittel: 8,1 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

11. Oberbekleidung: 11,5 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.

12. Reformwaren: 8,2 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

13. Schuhe und Schuhwaren: 11,1 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.

14. Süßwaren: 6,4 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.

15. Textilwaren verschiedener Art: 11,5 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

16. Tiere und zoologischer Bedarf: 8,6 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.

17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,2 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.

18. Wild und Geflügel: 6,3 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,6 v.H. des Umsatzes

Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

2. Fremdenheime und Pensionen: 6,3 v.H. des Umsatzes

Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch verpflegt wird.

3. Gast- und Speisewirtschaften: 8,3 v.H. des Umsatzes

Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke - ohne Bahnhofswirtschaften -.

4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,5 v.H. des Umsatzes

Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.

5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 5,6 v.H. des Umsatzes

Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

6. Wäschereien: 6,1 v.H. des Umsatzes

Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäshedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 6,6 v.H. des Umsatzes

b) Grafiker, nicht Gebrauchsgrafiker: 4,9 v.H. des Umsatzes

c) Kunstmaler: 4,9 v.H. des Umsatzes

2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,4 v.H. des Umsatzes

Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

3. Hochschullehrer: 2,7 v.H. des Umsatzes

Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

4. Journalisten: 4,5 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

5. Schriftsteller: 2,4 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,8 v.H. des Umsatzes

Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

2. Hausbandweber: 3,0 v.H. des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

3. Patentanwälte: 1,6 v.H. des Umsatzes

Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.

4. Rechtsanwälte und Notare: 1,4 v.H. des Umsatzes

Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

5. Schornsteinfeger: 1,5 v.H. des Umsatzes

6. Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, wirtschaftliche
Unternehmensberatung: 1,6 v.H. des Umsatzes

Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

BegründungA. AllgemeinesI. Regelungen auf Grund des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes

Durch das Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt - Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz - vom 25. August 1992 (BGBl. I S. 1548) sind zum 1. Januar 1993 neue Regelungen insbesondere für die umsatzsteuerliche Behandlung des Warenaustausches mit den übrigen EG-Mitgliedstaaten getroffen worden.

Durch diese Verordnung wird die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) an die zum 1. Januar 1993 wirksam werdenden Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) angepaßt.

Von den Änderungen mit materieller Auswirkung sind folgende Regelungen hervorzuheben:

Der Ort bestimmter sonstiger Leistungen wird als im Inland gelegen behandelt, wenn ein im Drittland ansässiger Unternehmer die Leistung an einen inländischen Leistungsempfänger ausführt, § 1 UStDV (Artikel 1 Nr. 1).

Die Regelungen über die Ausfuhrnachweise in Beförderungsfällen, Versandungsfällen und bei Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr werden an den Wegfall der Steuergrenzen zum 1. Januar 1993 angepaßt, §§ 9, 10, 13 UStDV (Artikel 1 Nrn. 11 bis 13).

Die neuen §§ 17 a bis 17 c UStDV enthalten die Vorschriften über die Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen (Artikel 1 Nr. 16).

Bei den Lieferungen von Gegenständen, die sich in einem Zollverfahren befinden, ermöglicht der neue § 41 a UStDV, daß statt des Einführers der - die Einfuhrumsatzsteuer schuldende - Abnehmer den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer vornehmen kann (Artikel 1 Nr. 26).

Durch die Änderung des § 51 UStDV wird die Möglichkeit, die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren zu erheben, auf die Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ausgedehnt (Artikel 1 Nr. 28).

II. Regelungen auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1992

Durch Artikel 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 1992 (BGBl. I S. 297) wird der allgemeine Steuersatz zum 1. Januar 1993 auf 15 v.H. erhöht. Dadurch sind die Änderungen der §§ 36 und 37 UStDV (Artikel 1 Nrn. 23 und 24) und der Anlage zu den §§ 69 und 70 UStDV (Artikel 1 Nr. 38) veranlaßt. Die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes führt bei den Unternehmern zu einem Anstieg der auf den Bezügen ruhenden Steuerbelastung. Sie kann im allgemeinen über den Vorsteuerabzug ausgeglichen werden (§ 15 UStG). Soweit die abziehbare Vorsteuer pauschaliert ist, müssen jedoch die jeweils festgesetzten Durchschnittsätze angehoben werden, um eine volle Entlastung von der Umsatzsteuer zu erreichen.

Vorsteuer-Durchschnittsätze bestehen nach den §§ 36 und 37 UStDV für Reisekosten und nach der Anlage zu den §§ 69 und 70 UStDV bei bestimmten Unternehmergruppen für die gesamten oder einen Teil ihrer Bezüge. Diese Durchschnittsätze werden an den ab 1. Januar 1993 geltenden allgemeinen Steuersatz von 15 v.H. angepaßt (vgl. im einzelnen Artikel 1 Nrn. 23, 24 und 38 mit Begründung).

III. Sonstige Änderungen

Die Leistungen des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V. sind ab 1. Januar 1993 unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG steuerfrei (Artikel 1 Nr. 20).

Die Anhebung des Durchschnittsbeförderungsentgelts für die Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr in § 25 UStDV (Artikel 1 Nr. 22) beruht auf der Entwicklung der Beförderungsentgelte.

Im Umsatzsteuer-Abzugsverfahren ist der anteilige Vorsteuerabzug ab 1. Januar 1993 unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr vom Vorliegen einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis abhängig, § 39 a UStDV (Artikel 1 Nr. 25).

IV. Kosten

Die Auswirkungen auf das Umsatzsteueraufkommen werden global bei der Steuerschätzung berücksichtigt. Wegen fehlender statistischer Unterlagen ist eine Bezifferung von Einzelmaßnahmen nicht möglich.

Durch die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 14 v. H. auf 15 v. H. durch Artikel 12 Nr. 3 des Steueränderungsgesetzes 1992 (BGBl. I S. 297) sowie die Anhebung der pauschalierten Vorsteuer-Durchschnittsätze in der UStDV würde das Verbraucherpreisniveau rein rechnerisch einmalig um 0,5 v. H. steigen mit der entsprechenden Auswirkung auf das Preisniveau, wenn von einer vollen Überwälzung der Mehrbelastung ausgegangen wird.

Das tatsächliche Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisniveaus wird jedoch von der jeweiligen Konjunktur- und Wettbewerbslage beeinflusst und läßt sich von vornherein nicht quantifizieren.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 UStDV)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Auf Grund der Ermächtigungsvorschrift in § 3 a Abs. 5 UStG kann der Ort, an dem eine sonstige Leistung ausgeführt wird, danach bestimmt werden, wo die Leistung genutzt oder ausgewertet wird. Hierdurch sollen die Nichtbesteuerung der Leistung vermieden und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden. Der Ort der sonstigen Leistung kann zu diesem Zweck abweichend von den allgemeinen Regelungen statt im Drittlandsgebiet als im Inland gelegen behandelt werden. Von dieser Möglichkeit ist für bestimmte sonstige Leistungen, die ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer erbringt, Gebrauch gemacht worden, wenn diese Leistungen an inländische Unternehmer oder an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden.

Durch die Änderung wird die bisherige Regelung auf sonstige Leistungen an alle inländischen Leistungsempfänger ausgedehnt. Ohne diese Regelung würden insbesondere die Vermietung und das Leasing im Inland zugelassener Personenkraftwagen an inländische Privatpersonen durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden können. Die Regelung ist daher erforderlich, um einen unversteuerten Letztverbrauch zu vermeiden und um Wettbewerbsverzerrungen zum Nachteil inländischer Unternehmer zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Nummern 2 bis 8 (§§ 2 bis 7 UStDV)

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Nr. 1 UStG.

Zu Nummer 10 (§ 8 UStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 6 UStG.

Zu Nummer 11 (§ 9 UStDV)

§ 9 UStDV, der den belegmäßigen Ausfuhrnachweis in Beförderungsfällen regelt, wird neu gefaßt und in zwei Absätze gegliedert.

Absatz 1

Absatz 1 regelt den Nachweis in den Fällen, in denen Grenzzollstellen die Ausfuhr bestätigen. Wird der Liefergegenstand über andere EG-Mitgliedstaaten in das Drittlandsgebiet ausgeführt, ist eine Ausfuhrbestätigung der Grenzzollstelle des Mitgliedstaates erforderlich, die den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwacht.

Absatz 2

Absatz 2 regelt den Ausfuhrnachweis bei den auch nach dem 31. Dezember 1992 geltenden verschiedenen Versandverfahren. Das gemeinsame Versandverfahren im Warenverkehr mit den EFTA-Ländern wird beibehalten. Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird beim Warenverkehr zwischen den Bereichen des Zollgebietes, in denen die 6. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG 1977 Nr. L 145 S. 1) - 6. Richtlinie - gilt, und den Bereichen, in denen die 6. Richtlinie nicht gilt (Berg Athos, Kanarische Inseln, Überseeische Departements und Kanalinseln), angewendet (Artikel 33 a der 6. Richtlinie). Ferner wird die Regelung über den Ausfuhrnachweis beim gemeinsamen und gemeinschaftlichen Versandverfahren auf Ausfuhren mit Carnet TIR ausgedehnt.

Zu Nummer 12 (§ 10 Abs. 1 UStDV)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 6 UStG.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Als Versendungsnachweis wird auch die Bescheinigung eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Spediteurs anerkannt. Dementsprechend wird es daher als ausreichend angesehen, wenn die Geschäftsunterlagen des Spediteurs im Gemeinschaftsgebiet nachprüfbar sind.

Zu Nummer 13 (§ 13 Abs. 4 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Neufassung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 UStG.

Zu Nummer 14 (§§ 14 bis 16 UStDV)

Nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 91/680/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/377/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) enden die Sonderregelungen über den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr am 31. Dezember 1992. Die Zwischenüberschrift und die §§ 14 bis 16 UStDV sind daher zu streichen.

Zu Nummer 15 (§ 17 UStDV)

Die Vorschrift regelt den Abnehmernachweis bei Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr. Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 6 UStG. Außerdem wird - entsprechend der Regelung in § 9 Abs. 1 UStDV - bestimmt, daß die Abnehmerbestätigung in den Fällen, in denen die Liefergegenstände über andere EG-Mitgliedstaaten ausgeführt werden, von der Grenzzollstelle des Mitgliedstaates erteilt wird, die den Ausgang des Gegenstandes aus der Gemeinschaft überwacht. Ferner wird klargestellt, daß bei der Ausfuhr von Handelswaren keine Ausfuhrlieferungen im Reiseverkehr vorliegen und daher ein belegmäßiger Abnehmernachweis nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 16 (§§ 17 a bis 17 c UStDV)

Die neu eingefügten Vorschriften regeln den Nachweis der Voraussetzungen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen. Sie beruhen auf der Ermächtigung des § 6 a Abs. 3 UStG.

Zu § 17 a UStDV

Die Vorschrift regelt den belegmäßigen Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Beförderungs- und Versandungsfällen. Sie stimmt inhaltlich weitgehend mit den bestehenden Nachweisvorschriften bei Ausfuhrlieferungen überein (§§ 8 bis 10 UStDV).

Absatz 1

Absatz 1 enthält die bei allen innergemeinschaftlichen Lieferungen zu beachtenden Grundsätze zum Nachweis der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet.

Absätze 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 enthalten Sollvorschriften. Der Unternehmer kann deshalb die Nachweise auch abweichend von den Absätzen 2 bis 4 führen. Er muß jedoch in jedem Fall die Grundsätze des Absatzes 1 beachten.

Die Nachweisvoraussetzungen in Beförderungsfällen sind in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Absatz 3 enthält hierbei eine Sonderregelung, wie der Unternehmer den Nachweis in den Fällen führen kann, in denen das gemeinschaftliche Versandverfahren angewendet wird (z.B. bei innergemeinschaftlichen Lieferungen nach Italien über Österreich oder die Schweiz).

Absatz 4 enthält die Nachweisregelung für Versandungsfälle.

Zu § 17 b UStDV

Die Vorschrift regelt, wie der Nachweis in den Fällen zu führen ist, in denen der Gegenstand der innergemeinschaftlichen Lieferung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemein-

schaftsgebiet durch einen Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Die Regelung gilt auch für die als Lieferung zu behandelnden sonstigen Leistungen, wenn der im Rahmen dieser Leistungen bearbeitete oder verarbeitete Gegenstand vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet von weiteren Beauftragten bearbeitet oder verarbeitet worden ist. Sie stimmt inhaltlich mit den bereits bestehenden Nachweisvorschriften zur Ausfuhrlieferung in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen (§ 11 UStDV) überein.

Zu § 17 c UStDV

Die Vorschrift schreibt bei innergemeinschaftlichen Lieferungen einen buchmäßigen Nachweis vor. Ferner enthält sie Regelungen zu der Art und Weise, wie dieser Nachweis zu führen ist. Sie stimmt inhaltlich weitgehend mit den bestehenden Nachweisvorschriften bei Ausfuhrlieferungen überein (§ 13 UStDV).

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundsätze, die in allen Fällen zu beachten sind. Hierbei kommt dem Nachweis der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers besondere Bedeutung zu.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben sich bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei den einer Lieferung gleichgestellten sonstigen Leistungen auf Grund eines Werkvertrages aus der Buchführung eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben sollen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt den Buchnachweis für die Fälle des einer Lieferung gleichgestellten Verbringens.

Absatz 4

In Absatz 4 ist geregelt, wie der Buchnachweis bei der Lieferung neuer Fahrzeuge an juristische Personen, die keine Unternehmer sind oder die diese Fahrzeuge für ihren nichtunternehmerischen Bereich erworben haben, und an Privatpersonen geführt werden soll.

Zu Nummer 17 (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 4 Nr. 3 Buchstabe a UStG.

Zu Nummer 18 (§ 20 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG.

Zu Nummer 19 (§ 21 UStDV)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb UStG.

Zu Nummer 20 (§ 23 UStDV)

Der Verband der Kriegs- und Wehrdienststopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschland e.V. wird als Verband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt, weil er bundesweit im Bereich der Wohlfahrtspflege tätig ist.

Zu Nummer 21 (§ 24 UStDV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 4 a UStG.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung des § 4 a UStG wurde die Möglichkeit der Steuervergütung auf die Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe ausgedehnt. Dementsprechend ist die für diese Erwerbe entrichtete Steuer aufzuzeichnen.

Zu Nummer 22 (§ 25 UStDV)

Das Durchschnittsbeförderungsentgelt bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen muß nach § 10 Abs. 6 UStG zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrag abweicht, der sich ohne Anwendung des Durchschnittsbeförderungsentgelts ergeben würde. Die Entwicklung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen erfordert eine Anhebung des seit dem 1. Juli 1983 nicht mehr angepaßten Durchschnittsbeförderungsentgelts auf 8,67 Pfennig je Personenkilometer ab 1. Januar 1993. Beim Steuersatz von 15 v. H. ergibt sich eine Steuer von 1,3 Pfennig je Personenkilometer.

Zu Nummer 23 (§ 36 UStDV)

§ 36 UStDV regelt den pauschalen Vorsteuerabzug für einzelne Reisekostenarten. Die Pauschalsätze, die hiernach für den Vorsteuerabzug festgesetzt sind, entsprechen im Durchschnitt der Steuer, mit der die Unternehmer durch die einzelnen Reiseaufwendungen belastet werden. Diese Belastung erhöht sich durch die

Anhebung des allgemeinen Steuersatzes. Die Anpassung der Pauschalsätze stellt sicher, daß die Mehrbelastung über den Vorsteuerabzug ausgeglichen werden kann.

Zu Nummer 24 (§ 37 UStDV)

Nach § 37 UStDV ist der auf die Reisekosten entfallende Vorsteuerabzug insgesamt pauschaliert. Der Pauschalsatz berücksichtigt daher alle Vorsteuerbeträge, die für die Unternehmer im Zusammenhang mit Geschäfts- und Dienstreisen abziehbar sind. Die Anhebung des allgemeinen Steuersatzes macht wie in den Fällen des § 36 Abs. 1 bis 3 UStDV eine entsprechende Anpassung des Pauschalsatzes erforderlich.

Zu Nummer 25 (§ 39 a UStDV)

In der Praxis ist es oft schwer durchsetzbar, von einem im Ausland ansässigen Unternehmer eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der deutschen Umsatzsteuer zu erlangen. Eine Entlastung des Leistungsempfängers von der Umsatzsteuer ohne gesonderten Steuerausweis in der Rechnung ist nach der sog. Nullregelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) bisher nur dann möglich, wenn er im Falle des gesonderten Ausweises der Steuer den Vorsteuerabzug in voller Höhe in Anspruch nehmen könnte.

Die Neuregelung ermöglicht den anteiligen Vorsteuerabzug bei Rechnungen ohne gesonderten Steuerausweis im Abzugsverfahren auch dann, wenn der Leistungsempfänger nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

Zu Nummer 26 (§ 41 a UStDV)

Nach Artikel 10 Abs. 3 Unterabs. 2 der 6. Richtlinie treten ab 1. Januar 1993 für die Einfuhrumsatzsteuer der Steuertatbestand und der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der Tatbestand und der Anspruch für den Zoll oder Abgaben gleicher Wirkung entstehen. Damit richtet sich ab diesem Zeitpunkt die einfuhrumsatzsteuerrechtliche Behandlung von Gegenständen stets nach dem für die Zollbehandlung gestellten Antrag. Unterschiedliche Abfertigungsanträge für die Einfuhrumsatzsteuer und den Zoll, die zur Erhebung nur des Zolls oder nur der Einfuhrumsatzsteuer führen, sind künftig grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Diese neue Regelung dürfte nicht selten zu Schwierigkeiten beim Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer führen. Wird beispielsweise eine zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich zu einem Zollagerverfahren abgefertigte Ware vom Inhaber des Zollagers an einen anderen Lagerinhaber im Inland geliefert und erst von diesem in den freien Verkehr überführt, so wird dieser (zweite) Lagerinhaber Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer. Nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG ist jedoch nur der liefernde (erste) Lagerinhaber zum Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer berechtigt. Dabei können sich sowohl für den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer als auch für den abzugsberechtigten Unternehmer erhebliche Schwierigkeiten ergeben, insbesondere wenn eine eingeführte Ware mehrmals im Inland geliefert und erst dann in den einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wird. Das gleiche gilt, wenn zum Beispiel der Inhaber einer aktiven Veredelung einen im Rahmen dieses Zollverfahrens eingeführten Gegenstand an einen anderen Inhaber einer aktiven Veredelung liefert und nach dieser Lieferung die Einfuhrumsatzsteuer entsteht.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten wird durch den neuen § 41 a UStDV unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen, daß statt des Einführers der - die Einfuhrumsatzsteuer schuldende - Abnehmer

den Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer vornehmen kann. Die Regelung stützt sich auf die Ermächtigung in § 15 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe b UStG.

Zu Nummer 27 (§ 50 UStDV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 41 a UStDV (vgl. Nummer 26). Auf die Erhebung der Steuer für die Lieferungen von in Zollverfahren befindlichen Gegenständen wird verzichtet, bis die Gegenstände in den freien Verkehr übergeführt werden.

Zu Nummer 28 (§ 51 UStDV)

Durch die Änderung wird von der erweiterten Ermächtigung nach § 18 Abs. 8 UStG Gebrauch gemacht und die Möglichkeit, die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren zu erheben, auf Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und auf Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ausgedehnt. Wegen der beabsichtigten Neuregelung des Konkursrechts wird das Abzugsverfahren bei Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände auf Lieferungen außerhalb des Konkursverfahrens beschränkt.

Zu Nummer 29 (§ 52 UStDV)

Zu Buchstabe a

Die bisherige umfassende Ausnahme der von ausländischen Unternehmern erbrachten Personenbeförderungen vom Abzugsverfahren wird nicht beibehalten. Die Regelung trug dem Umstand Rechnung, daß die Umsatzsteuer von den Unternehmern an der Grenze im Verfahren der Beförderungseinzelbesteuerung erhoben wurde. Dieses Verfahren kann mit dem Wegfall der innergemeinschaftlichen Steuergrenzen

nur noch an der Grenze zum Drittlandsgebiet durchgeführt werden. Die Ausnahme der von ausländischen Unternehmern erbrachten Personenbeförderungen vom Abzugsverfahren wird daher auf die Fälle beschränkt, in denen die Beförderungsleistungen weiterhin der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen. Ausgenommen vom Abzugsverfahren bleiben weiterhin auch Personenbeförderungen mit Kraftdroschken, weil die Durchführung des Abzugsverfahrens in diesen Fällen mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre.

Zu Buchstaben b, c und e

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 51 UStDV.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 51 UStDV. Die Änderung dient ferner der Klarstellung. Die Anwendung der sogenannten Nullregelung im Abzugsverfahren (§ 52 Abs. 2 UStDV) kann der im Ausland ansässige Unternehmer im Besteuerungsverfahren (§ 57 Abs. 3 Nr. 1 UStDV) und im Vergütungsverfahren (§ 59 Abs. 1 Nr. 2 UStDV) nur durch eine Bescheinigung des Leistungsempfängers nachweisen. Es wird daher bestimmt, daß diese Bescheinigung vom Leistungsempfänger stets zu erteilen ist.

Zu Nummer 30 (§ 53 UStDV)

Zu Buchstabe a

Die Streichung ist erforderlich, weil mit der Änderung des § 19 UStG die Rechtsgrundlage für die bisherige Regelung entfallen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 51 UStDV.

Zu Buchstabe c

Durch die vom Leistungsempfänger auszustellende Bescheinigung wird der leistende Unternehmer in die Lage versetzt, im Besteuerungsverfahren nachzuweisen, daß der Leistungsempfänger seiner Verpflichtung nachgekommen ist, die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Zu Nummer 31 (§ 54 UStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 51 UStDV.

Zu Nummer 32 (§ 56 UStDV)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 51 UStDV.

Zu Buchstaben b und c

Die Verpflichtung des Leistungsempfängers, eine Abschrift der nach § 52 Abs. 4 UStDV ausgestellten Bescheinigung aufzubewahren und auf sie in seinen Aufzeichnungen hinzuweisen, wird in den neuen Absatz 5 übernommen. Gleichzeitig wird diese Verpflichtung des Leistungsempfängers auf die nach § 53 Abs. 7 UStDV auszustellende Bescheinigung ausgedehnt.

Zu Nummer 33 (§ 58 UStDV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 51 UStDV.

Zu Nummer 34 (§ 59 UStDV)

Zu Buchstabe a

Unternehmer und juristische Personen haben auch dann eine Voranmeldung abzugeben, wenn sie ausschließlich Steuer für innergemeinschaftliche Erwerbe zu entrichten haben (§ 18 Abs. 4 a UStG). Durch die Änderung wird geregelt, daß die dabei angefallenen Vorsteuerbeträge ebenfalls im Voranmeldungsverfahren geltend zu machen sind.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 16 Abs. 5 und des § 18 Abs. 5 UStG.

Zu Nummer 35 (§ 65 UStDV)

Kleinunternehmer, die beim Erwerb von Gegenständen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet die Erwerbsbesteuerung durchführen müssen oder freiwillig durchführen (Option für die Erwerbsbesteuerung), werden durch die Änderung zur Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe und die darauf entfallenden Steuerbeträge verpflichtet.

Zu Nummer 36 (§ 67 UStDV)

Durch die Änderung des Satzes 3 werden Land- und Forstwirte, die die Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 Abs. 1 UStG anwenden, verpflichtet, die Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche

Erwerbe und die darauf entfallenden Steuerbeträge aufzuzeichnen. Von dieser Aufzeichnungsverpflichtung sind nur solche Land- und Forstwirte betroffen, die beim Erwerb von Gegenständen aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet die Erwerbsbesteuerung durchführen müssen oder freiwillig durchführen (Option für die Erwerbsbesteuerung).

Zu Nummer 37 (§ 69 UStDV)

Zu Buchstabe a

An die Stelle der Einfuhr tritt nach dem Wegfall der Steuer-
grenzen zwischen den EG-Mitgliedstaaten insoweit der innergemein-
schaftliche Erwerb. Bei der Bestimmung des für die Inanspruch-
nahme und die Höhe des pauschalen Vorsteuerabzugs maßgebenden
Umsatzes bleibt daher außer der Einfuhr auch der innergemein-
schaftliche Erwerb unberücksichtigt.

Zu Buchstabe b

Die Umsatzgrenze von 100.000,- DM wird zur Anpassung an die
zwischenzeitlich eingetretene Änderung der Verhältnisse auf
120.000,- DM erhöht.

Zu Nummer 38 (Anlage zu den §§ 69 und 70 UStDV)

Durch die Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes mit Wirkung vom
1. Januar 1993 ist zum gleichen Zeitpunkt eine entsprechende An-
hebung der allgemeinen Durchschnittsätze zur Berechnung der ab-
ziehbaren Vorsteuerbeträge erforderlich (vgl. auch Begründung zu
Nummern 23 und 24). Die übrigen Änderungen sind redaktioneller
Art.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Verordnung.

06.11.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der
Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 648. Sitzung am 06. November 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.